

## **Beitragsordnung**

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 19. 10. 2013

### **§ 1 Präambel**

1. Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung vom 27. 11. 2010.
2. Der Bundesverband für freie Kammern e.V. (bffk) erhebt einen Mitgliedsbeitrag gemäß §7 seiner Satzung vom 07.11. 2009 auf Grundlage dieser Beitragsordnung.
3. Bei der Bestimmung, welche Beitragshöhe über den Mindestbeitrag hinaus zum Tragen kommt, ist die Selbsteinstufung der Mitglieder maßgeblich. Eine einmal vorgenommene Selbsteinstufung kann mit einfacher Mitteilung mit Wirkung ab dem darauf folgenden Beitragsjahr bzw. des nächst fälligen Teilbeitrages abgeändert werden. Der bffk wird keine Datenerhebung zur Ermittlung der Beitragshöhe über die Angaben eines Mitgliedes hinaus vornehmen.

### **§ 2 Beitrag**

1. Der Beitrag wird jeweils als Jahresbeitrag für das Kalenderjahr erhoben. Er wird erstmals mit dem Beitritt und in der Folge zu Beginn des Kalenderjahres einmalig fällig.
2. Über den Beitrag wird eine Beitragsrechnung erstellt und auf dem Postwege zugestellt. Auf Anforderung kann die Beitragsrechnung auch an eine dafür vorgegebene E-Mail Adresse als unsignierte PDF Kopie zugestellt werden.
3. Bei Beitragshöhen über dem Mindestbeitrag kann eine unterjährige Beitragszahlung vereinbart werden, wobei die Höhe der Teilbeiträge mindestens die des Mindestbeitrages betragen sollte.

### **§ 3 Beitragsbemessung**

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt EUR 55,00.
2. Für Mitgliedsbetriebe mit mehr als 55 Beschäftigten ist der Beitragsmaßstab für die Selbsteinstufung:
  - bis 500 Beschäftigte je Beschäftigten 1,- Euro/ Jahr
  - für jeden weiteren Beschäftigten über 500 bis 1.000 Beschäftigte je 0,50 Euro/ Jahr
  - für jeden weiteren Beschäftigten über 1.000 Beschäftigten je 0,20 Euro/ Jahr.
3. Für Verbände mit mehr als 110 Mitgliedern ist der Beitragsmaßstab für die Selbsteinstufung:
  - bis 500 Mitglieder je Mitglied 0,50 Euro/ Jahr
  - für jedes weitere Mitglied über 500 Mitglieder je 0,25 Euro/ Jahr
4. Für Körperschaften des Öffentlichen Rechts beträgt der Grundbeitrag 10.000,00 Euro/Jahr. Für verbandsähnliche Körperschaften wird eine zusätzliche Umlage erhoben. Diese beträgt bis zu 20.000 Mitgliedern 0,50 Euro je Mitglied/Jahr. Für jedes weitere Mitglied beträgt die Umlage 0,25 Euro je Mitglied/Jahr.

### **§ 4 Vertrauensschutz**

Für alle Mitglieder mit Beitrittsdatum vor dem 01.01. 2011 gilt auf formlose Mitteilung hin die bisher vereinbarte Höhe des Beitrages.

### **§ 5 Zahlungsweise**

Der Beitrag ist nach Zugang der Beitragsrechnung sofort ohne Abzug fällig. Bei erteilter Lastschrift /Einzugsermächtigung wird ein Skonto in Höhe von 5 Euro gewährt.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01. 2014 in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt im Einzelfall abweichende Vereinbarungen zu treffen.
3. Diese Beitragsordnung ist auf dem Internetauftritt des Verbandes zu veröffentlichen.